

Verbeamtung trotz Varikozele

Beitrag von „Olzwer“ vom 27. Oktober 2022 10:59

Hallo,

ich werde im nächsten Jahr mein Lehramtsstudium (Regelschule) Ma/Phy + evtl. Bio beginnen.

Nun stellt sich mir die Frage, ob ich trotz Varikozele verbeamtet werde.

Bei der Verbeamtung für Polizisten/ in der Justiz ist das ja eigentlich ein Grund gegen die Verbeamtung.

Ist das bei Lehrern auch so? Hat hier jemand Erfahrung, oder selber das Problem gehabt?

LG

Beitrag von „Quittengelee“ vom 27. Oktober 2022 12:31

Hallo Olzwer ,

Bei der amtsärztlichen Untersuchung geht es darum festzustellen, ob Beamt*innen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Regelaltersgrenze im Beruf erreichen. Es ist nicht mehr so, dass bestimmte Erkrankungen automatisch ein Ausschlusskriterium sind.

Guck mal z.B. hier:

<https://www.betzold.de/blog/amsarzt/...uszugehen%20ist.>

Was aber sein kann ist, dass Private Krankenversicherungen dich nicht nehmen wollen. Die schauen genau, welche Kosten eine Krankheit künftig verursachen wird, z.B. weil man dauerhaft Medikamente braucht, wahrscheinlich eine OP oder Komorbiditäten zu erwarten sind.

Es empfiehlt sich daher, über eine*n Makler*in eine Anfrage an mehrere Unternehmen gleichzeitig zu stellen, denn wenn eine ablehnt, muss man das bei anderen angeben und die lehnen dann gerne automatisch auch ab.

Beitrag von „Westfale599“ vom 27. Oktober 2022 14:20

Ist das nicht nur lediglich eine Krampfader?

Beitrag von „Olzwer“ vom 27. Oktober 2022 14:25

Zitat von Westfale599

Ist das nicht nur lediglich eine Krampfader?

Prinzipiell ja, nur ist das bei der Verbeamtung der Polizisten ein Ausschlussgrund und ich frage mich, ob das bei Lehrern auch so ist.

Beitrag von „s3g4“ vom 27. Oktober 2022 18:06

Zitat von Quittengelee

Bei der amtsärztlichen Untersuchung geht es darum festzustellen, ob Beamt*innen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Regelaltersgrenze im Beruf erreichen.

Das stimmt so nicht oder die Amtsärzte haben in den Bundesländern unterschiedliche Vorgaben. Bei uns müssen die Amtsärzte die Wahrscheinlichkeit einer Dienstunfähigkeit in den nächsten 5 Jahren machen. Alles andere ist auch total unseriös.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 27. Oktober 2022 18:57

s3g4 , ich meine, der Fünfjahreszeitraum bezieht sich auf Menschen mit Schwerbehinderung, die sich verbeamten lassen wollen. Ansonsten ist es wie im obigen Link beschrieben, den ich beispielhaft angefügt habe. Früher war es wesentlich strenger, dieser Weg ist zwar unseriös aber ermöglicht wesentlich mehr Menschen die Verbeamtung.

Beitrag von „Meer“ vom 27. Oktober 2022 19:09

Zitat von Quittengelee

s3g4 , ich meine, der Fünfjahreszeitraum bezieht sich auf Menschen mit Schwerbehinderung, die sich verbeamtet lassen wollen. Ansonsten ist es wie im obigen Link beschrieben, den ich beispielhaft angefügt habe. Früher war es wesentlich strenger, dieser Weg ist zwar unseriös aber ermöglicht wesentlich mehr Menschen die Verbeamtung.

Bei mir wurde durch die Schwerbehinderung gar keine Prognose abgegeben. Lediglich beurteilt, ob ich in meinem Beruf generell arbeiten kann. Man bekommt aber den Hinweis, dass der Pensionsanspruch "erst" nach 5 Jahren greift.

Beitrag von „s3g4“ vom 27. Oktober 2022 19:22

Zitat von Quittengelee

s3g4 , ich meine, der Fünfjahreszeitraum bezieht sich auf Menschen mit Schwerbehinderung, die sich verbeamtet lassen wollen. Ansonsten ist es wie im obigen Link beschrieben, den ich beispielhaft angefügt habe. Früher war es wesentlich strenger, dieser Weg ist zwar unseriös aber ermöglicht wesentlich mehr Menschen die Verbeamtung.

Das mag da so stehen. Mir hat der Amtsarzt es so gesagt. Wobei beides, also 5 Jahre oder bis Pensionierung, Wahrsagerei ist.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 27. Oktober 2022 19:43

Bundesverfassungsgericht schrieb:

"Leitsätze:

1. Bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Beamtenbewerbern steht dem Dienstherrn kein Beurteilungsspielraum zu.

2. Ein Beamtenbewerber ist gesundheitlich nicht geeignet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist (Änderung der Rechtsprechung)."

Das war eine Entscheidung 2013, wonach sich inzwischen alle Länder richten (dachte ich zumindest bislang). Damals hatte jemand geklagt und Recht bekommen.

Edit: im Grunde genommen muss die oder Amtsärztin begründen, warum jemand wahrscheinlich dienstunfähig werden wird. Da reicht dann allein die Diagnose oder der BMI nicht aus.

Beitrag von „golum“ vom 27. Oktober 2022 20:56

Zitat von Quittengelee

Was aber sein kann ist, dass Private Krankenversicherungen dich nicht nehmen wollen. Die schauen genau, welche Kosten eine Krankheit künftig verursachen wird, z.B. weil man dauerhaft Medikamente braucht, wahrscheinlich eine OP oder Komorbiditäten zu erwarten sind.

Es empfiehlt sich daher, über eine*n Makler*in eine Anfrage an mehrere Unternehmen gleichzeitig zu stellen, denn wenn eine ablehnt, muss man das bei anderen angeben und die lehnen dann gerne automatisch auch ab.

An der Stelle bin ich ein bisschen verwirrt: Auf der einen Seite wird von Seiten der PKV behauptet, dass es einen freiwilligen Kontrahierungszwang gibt, dass also alle Beamtinnen und Beamten bei ihrer ersten Einstellung innerhalb des ersten halben Jahres in jedem Fall in die PKV kommen. (Wichtig: Nach dem Ref unbedingt dann die kostengünstige Anwartschaft für paar Euros im Monat weiterführen, wenn es danach nicht direkt mit einer Beamtenstelle etwas wird!!! Ich kenne einen ganz krassen Fall, wo sich die PKV dann bei der Beamtenstelle nach Angestelltenvertrag querstellen wollte, aber wegen der weitergeführten Anwartschaft aufnehmen musste.) Auf einer anderen Website hatte ich mal die Info gefunden, dass da nicht alle PKVen mitmachen.

Prinzipiell gibt's aber diese Öffnungsklausel, bei der man trotz Vorerkrankungen mit begrenztem Zuschlag versichert werden kann.

Beitrag von „Meer“ vom 27. Oktober 2022 21:11

Die Öffnungsklausel gilt aber nur, wenn man an öffentlichen Schulen ist. Mit Planstelleninhabervertrag an einer Ersatzschule hat man da, zumindest in NRW, Pech und kann nur hoffen das auch hier die pauschale Beihilfe eingeführt wird

Beitrag von „golum“ vom 27. Oktober 2022 21:23

Zitat von Meer

Die Öffnungsklausel gilt aber nur, wenn man an öffentlichen Schulen ist. Mit Planstelleninhabervertrag an einer Ersatzschule hat man da, zumindest in NRW, Pech und kann nur hoffen das auch hier die pauschale Beihilfe eingeführt wird

Meinst du damit bspw. Landesbeamtin/-beamter an einer Privatschule oder eine andere Variante?

Ich kenne bspw. kirchliche Privatschulen, wo es sowohl Landesbeamte als auch Kirchenbeamte gibt. Letztere müssen sich in der Regel etwas strenger an die 10 Gebote halten, von möglichen Auswirkungen auf die PKV wusste ich bisher nichts.

Ok, fassen wir mal zusammen. Wenn man zweifelt, sollte man in jedem Fall aufpassen:

- * Frühzeitig prüfen, welche PKVen an der Öffnungsaktion teilnehmen.
 - * Immer die Anwartschaft nach dem Ref weiterführen.
 - * ggf. Sonderregeln bei bestimmten Schulen beachten (Ersatzschule/Privatschule, Status als Beamtein/Beamter)
-

Beitrag von „chemikus08“ vom 27. Oktober 2022 22:42

Außerdem bedeutet Kontrahierungszwang nicht, dass die KV keinen Aufschlag nehmen darf. Bis zu einem gewissen Umfang ist der m.W. Nach erlaubt.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 28. Oktober 2022 08:25

ja, 30%.

und es tut weh genug. 30% von 200 sind schon doof, aber irgendwann sind es 30% von 450...

Beitrag von „s3g4“ vom 28. Oktober 2022 09:08

Zitat von Meer

Die Öffnungsklausel gilt aber nur, wenn man an öffentlichen Schulen ist. Mit Planstelleninhabervertrag an einer Ersatzschule hat man da, zumindest in NRW, Pech und kann nur hoffen das auch hier die pauschale Beihilfe eingeführt wird

Die Öffnungsklausel gilt schon im Ref. Also kann man diesen Vertrag dann einfach dorthin mit schleifen.

Beitrag von „Olzwer“ vom 28. Oktober 2022 13:32

Um auf das eigentliche Thema zurückzukommen,

ist eine Verbeamtung trotz dieser Krankheit möglich oder läuft es darauf hinaus, dass man "nur" angestellt werden würde?

Beitrag von „Seph“ vom 28. Oktober 2022 13:55

Zitat von Olzwer

Um auf das eigentliche Thema zurückzukommen,

ist eine Verbeamtung trotz dieser Krankheit möglich oder läuft es darauf hinaus, dass man "nur" angestellt werden würde?

Eigentlich hat [Quittengelee](#) das bereits in Beitrag #9 beantwortet: Die Maßstäbe zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung haben sich vor knapp 10 Jahren drastisch zugunsten der Bewerber verbessert. Dass Varikozole zu einer Prognose des Nichterreichens der Altersgrenze mit überwiegender Wahrscheinlichkeit führen könnte, kann ich mir persönlich kaum vorstellen. Aber letztlich sind hier im Forum vermutlich nur medizinische Laien anwesend, insofern kann dir hier niemand eine verbindliche Antwort geben. Genau für diese Prognose ist der Amtarzt als Experte zuständig.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 28. Oktober 2022 13:55

Verarschst du uns?

Beitrag von „Meer“ vom 28. Oktober 2022 14:17

Zitat von s3g4

Die Öffnungsklausel gilt schon im Ref. Also kann man diesen Vertrag dann einfach dorthin mit schleifen.

Ja, wenn man ein normales Ref macht geht das.

Beitrag von „chemikus08“ vom 28. Oktober 2022 15:51

Im Übrigen gilt, eine Ablehnung nie einfach schlucken, sondern Beratung einholen, Widerspruch einlegen. Notfalls, je nach Beratungsergebnis, klagen.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 28. Oktober 2022 15:53

Zitat von chemikus08

Im Übrigen gilt, eine Ablehnung nie einfach schlucken, sondern Beratung einholen, Widerspruch einlegen. Notfalls, je nach Beratungsergebnis, klagen.



Du meinst, falls die Varikozele doch zum Angestelltenverhältnis führt?

Beitrag von „Westfale599“ vom 28. Oktober 2022 16:00

Eine Varikozele kann unter Umständen die Zeugungsfähigkeit beeinträchtigen. Dann wird das operiert und häufig ist dann gut. Ich sehe hier keinen Grund, der einer Verbeamtung entgegen steht.

Beitrag von „s3g4“ vom 28. Oktober 2022 16:08

Zitat von Westfale599

Eine Varikozele kann unter Umständen die Zeugungsfähigkeit beeinträchtigen. Dann wird das operiert und häufig ist dann gut. Ich sehe hier keinen Grund, der einer Verbeamtung entgegen steht.

Wobei die Zeugungsfähigkeit nicht unmittelbar für den Dienst notwendig ist. Mittelbar schon, weil man seine eigenen Schüler "herstellen" kann 😂

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 6. November 2022 11:30

Zitat von Quittengelee

Was aber sein kann ist, dass Private Krankenversicherungen dich nicht nehmen wollen. Die schauen genau, welche Kosten eine Krankheit künftig verursachen wird, z.B. weil man dauerhaft Medikamente braucht, wahrscheinlich eine OP oder Komorbiditäten zu erwarten sind.

Es empfiehlt sich daher, über eine*n Makler*in eine Anfrage an mehrere Unternehmen gleichzeitig zu stellen, denn wenn eine ablehnt, muss man das bei anderen angeben und die lehnen dann gerne automatisch auch ab.

Es gibt hier die Öffnungsaktionen der privaten KV, auch das sollte man über einen Makler laufen lassen, aber nur die erste KV muss einen auch nehmen ,die man anfragt. Deswegen beraten lassen vorher.

Beitrag von „Adonna“ vom 9. November 2022 14:30

Zitat von Quittengelee

Hallo Olzwer ,

Bei der amtsärztlichen Untersuchung geht es darum festzustellen, ob Beamt*innen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Regelaltersgrenze im Beruf erreichen. Es ist nicht mehr so, dass bestimmte Erkrankungen automatisch ein Ausschlusskriterium sind.

Guck mal z.B. hier:

<https://www.betzold.de/blog/amsarzt/...uszugehen%20ist.>

Was aber sein kann ist, dass Private Krankenversicherungen dich nicht nehmen wollen. Die schauen genau, welche Kosten eine Krankheit künftig verursachen wird, z.B. weil man dauerhaft Medikamente braucht, wahrscheinlich eine OP oder Komorbiditäten zu erwarten sind.

Es empfiehlt sich daher, über eine*n Makler*in eine Anfrage an mehrere Unternehmen gleichzeitig zu stellen, denn wenn eine ablehnt, muss man das bei anderen angeben und die lehnen dann gerne automatisch auch ab.

Alles anzeigen

Anders herum:

Nach aktueller Rechtsprechung muss der Amtsarzt medizinisch begründen, dass der/die Beamter*in das Erreichen der vollen Dienstzeit NICHT schafft.

Sofern das nicht möglich ist, wird man trotzdem verbeamtet. Wenn also derzeit keine akute Beeinträchtigung vorliegt, ist das kein Ablehnungsgrund.

Ich habe das gleiche Thema gerade mit Übergewicht durch.

Hier ist das entsprechende [Urteil](#), welches erhebliche Auswirkungen hatte.

LG

Beitrag von „chemikus08“ vom 9. November 2022 15:40

Richtig man muss nur hartnäckig sein und ggf. auch keine Angst zu klagen. Da oben sitzen Juristen, die nehmen eine Klage nicht persönlich und sind manchmal ganz froh, wenn Gerichte Entscheidungen zu Deinem Gunsten fällen.□